



## ZDS – DZFMR

**Zentralrat Deutscher Staatsbürger-Deutsches Zentrum für Menschenrechte e. V.**  
**Deutsche öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft**  
Deutsches Amt für universelle Menschenrechte nach verbrieftem Recht, Grundgesetz Artikel 1, 25, 140  
in Anwendung mit Artikel 137 u.138 WRV nach Deutschem Recht

ZDS Vorstandsbüro Danziger Str. 22, 24837 Schleswig

Ministerium für Inneres und Sport  
Mecklenburg Vorpommern  
Frau OARin Carola Bülow  
Alexandrinestraße 1

Einfache Abschrift

**D-19055 Schwerin**

als Zugangsnachweis per Fax: 0385 588-2972

Pressesprecher Fax: 0331-8662666

12.06.2012

**Ihr Geschäftszeichen: II 230-140-02010-2011/200-004**

Sehr geehrte Frau Bülow,

Ihr von Herrn oder Frau Dr. Hagenguth nicht unterschriebenes Rundschreiben vom 31.05.2012 an Ihre Staatsangehörigkeitsbehörden, Pass- und Personalausweisbehörden, Ordnungsbehörden in Mecklenburg Vorpommern über „*Verbreitung verschiedener Ideologien zum deutschen Staat, zur deutschen Staatsangehörigkeit und daraus resultierenden Rechten und Pflichten*“ wurde unserem Recht(s)amt für Menschenrechte in Schleswig-Holstein zu Prüfungszwecken von Anliegern unserer originären Gebietskörperschaft Menschenrecht vorgelegt, die von Ihren Behörden in ihren Rechten verletzt, und in ihrer Religionsausübung seit 2009 immer noch permanent behindert werden.

Wir möchten Sie bitten, rechtswidrige Verwaltungsgewalt gegen Anlieger unserer Gemeinschaft sofort zu unterlassen, da nach §1 VwVfG Ihre Einheit nur eine öffentliche Verwaltung ist, die keine Staatsgewalt repräsentiert und auch nicht ausüben darf.

**Denn es existiert kein legitimes Gesetz ohne überpositives Recht.**

Die Form bestimmt die Norm, also die Rechtswahl und Gerichtsstand (EGBGB). Die Form Ihres Landesvereins entspricht **nicht** Art. 6 EGBGB, § 15 GVG.

### **Artikel 6 EGBGB Öffentliche Ordnung (ordre public)**

*Eine Rechtsnorm eines anderen Staates ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Sie ist insbesondere nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den Grundrechten unvereinbar ist.*

Zentralrat Deutscher Staatsbürger - Deutsches Zentrum für Menschenrechte e. V.  
Deutsches Amt für Menschenrechte – Leg. Dep. Schleswig-Holstein  
Registereintrag Deutscher Bundestag ID 2-3231-5/119.09 Steuernummer Gemeinnützigkeit 15 293 78414  
Bankverbindung: Postbank Hamburg BLZ: 200 100 20; Kontonummer: 11 991 208  
Gründungssitz: Kolonnenweg 29, D- 24837 Schleswig, Postanschrift Vorstand: Danziger Straße 22, 24837 Schleswig  
Tel. Vorstand : 04621 – 994955, Fax: 04621 34963, e-mail [zds.sl@hotmail.de](mailto:zds.sl@hotmail.de), <http://zds-dzfmr.de>;  
Gerichtsstand: Internationaler Gerichtshof für Menschenrechte ICHR/ IZMR - Sektion Deutschland,  
Bielfeldtweg 26, D-21682 STADE, Registernummer 101021-ZDS-001-1-1-

**Der Gesellschaftsvertrag ist das Menschenrecht aus Art. 6 EGBGB, Art. 1 (2) GG, und die Gesellschaftsordnung ist die ZPO, VwGO in Verbindung mit dem BGB.**

Nach § 1 (4) VwVfG in Verbindung mit Art. 133 GG ist der Begriff der Behörde jede öffentliche Stelle der Verwaltung des Privatwirtschaftshandelsvereins Bundesrepublik **ohne eigenes Volk!**

Dieser Begriff ist **nicht** identisch mit dem deutschen Recht nach öffentlichen Treu und Glauben der Gesellschaftsordnung nach § 129 BGB.

Der Personenstand nach Art. 116 GG ist Nazirecht, da die Menschen in den Rechtsstand vom 31.12.1937 **gezwungen** werden. Das widerspricht Art. 1, 20 (2) AEMR und ist nicht anzuwenden (Art. 6 EGBGB, denn auch Ihre Landesvereinssatzung, auf die Sie sich berufen, ist nicht nach öffentlichem Treu und Glauben abgefasst).

Sie haben im Rathaus von Schwerin auch keine originären Standesämter unter dem Landrat, denn Ihrem nicht rechts- und nicht haftungsfähigem Verein als Völkerrechtsobjekt fehlt die Rechtsaufsicht der originären Gebietskörperschaft nach Völkerrecht, um Ämter und Aufgaben in der Rechtsaufsicht (als Rechtsstaat) übertragen zu können. Sie sind daher nach § 16 GVG ein Unrechtprivatstaat, ein unmoralischer Körper als Objekt.

Ihre privaten Urkunden entfalten nur unvollkommene und unverbindlichprivatrechtliche, aber keine wirksame Beweiskraft nach öffentlichem Treu und Glauben, nach Art. 6, 11-12 EGBGB, § 129 BGB.

Wenn die „Bundesstaatenkompetenz“ Justiz auf die Länderkompetenz übertragen worden wäre, dann müßte es ein eigenes „mecklenburg-vorpommersches“ Volk, das eigene Landesindigenat und das eigene Staatsangehörigkeitsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern neben dem originärem Gebietskörperschaftsvertrag geben.

Alle diese Voraussetzungen für einen Rechtsstaat **fehlen**, denn die Bundesrepublik ist ein unvollkommener Bundesstaat mit juristischem Personal.

Die Bundesrepublik hat weder ein eigenes Bundesvolk „Bundesrepublikaner“ oder eine eigene Staatsangehörigkeit „Bundesrepublik“, noch hat das Deutsche Volk die Souveränität an die Bundesrepublik abgetreten, oder aufgehört zu existieren, denn der Bund tritt nur in die Rechte und Pflichten der Verwaltung des vereinigten Wirtschaftsgebietes ein (Art. 133 GG), nicht in das Bekenntnis des Deutschen Volkes.

Unsere Gemeinschaftsanlieger bestreiten nicht die Existenz des illegal organisierten Vereins „Bundesrepublik“ in Teildeutschland. Die alliierten Siegermächte haben das Grundgesetz in der Rechtsrealität für die „Wirtschaftsvereinigung“ Bundesrepublik 1949 genehmigt.

#### **Art. 133 GG**

**Der Bund tritt in die Rechte und Pflichten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ein.**

Der Bund vertritt jedoch **nicht** die Rechte und Pflichten des Deutschen Volkes.

Das Deutsche Volk bekennt sich nach Grundgesetz aber zu den Menschenrechten (Art. 1(2) GG) **nach Hard Law**, und nicht zur Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes nach Soft Law.

#### **Art. 1 GG**

*Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.*

Deutschland ist faktisch völkerrechtlich ein verbrieft, originärer, bekennender Konfessionsstaat (lateinisch: *confessio* = „Geständnis, Bekenntnis“) und verbrieft im Grundrecht der Bundesrepublik in Art. 1 GG.

Es handelt sich aber um **zwei verschiedene** Rechtskreise.

Die Rechtssysteme sind in Deutschland nicht identisch. Es existieren auf demselben Territorium 2 Systeme (Deutschland als handlungsunfähiger Staat und die Bundesrepublik als improvisierte Verwaltung) mit 2 verschiedenen Rechten und Pflichten.

Die Macht des Volkes aber **bleibt** im Rahmen des Hard Law und wird vertreten durch unser Amt für Menschenrechte. Nach der Entscheidung (31.07.1973 BVerfG 2 BvF 1/73) ist Deutschland weiterhin rechtlich existent, wenn auch mangels Organisation zurzeit nicht handlungsfähig. Die Bundesrepublik ist dagegen zwar gesetzlich handlungsfähig, als souveräner Staat aber **rechtlich nicht(ig)** organisiert. Legal bedeutet nicht legitim. Die Bundesrepublik besitzt **keine** Legitimation für die Legalisation der Gesetze. Die Landesverfassungen und der Richterwahlausschuß der Länder sind **nicht** rechtsfähig.

Bei konfligierenden Rechtshandlungen zum selben Gegenstand ist der Deutschen Verfassung aus Art. 140, 25, 1 GG Vorrang zu geben, denn wegen seines jahrzehntelangen Rechts- und Bestandvorsprunges nach Hard Law verdrängt es notwendig die Regelungen der jüngeren, abgeleiteten, verwaltungsgesetzlichen und territorial defizitären Bundesrepublik (Art. 6 EGBGB).

Nach partiellem Privatrecht können sich die Bundesrepublik und das Personal nennen wie sie es möchten, denn sie haben **keine** Staatsgerichte nach §15 GVG und somit auch **keine tatsächliche** rechtsstaatliche Staatsanwaltschaft oder rechtsstaatliche Polizei.

Es wird behauptet, daß es verbeamtete Amtspersonen (Richter und Beamte) gibt. Doch keine dieser Personen, die regelmäßig Rechtsbeugung durch Amtanmaßung begehen, kann einen Amtsausweis vorweisen, lediglich Dienstaussweise des partiellen Privatrechts.

Die Bundesrepublik in Deutschland ist als juristische Person von den alliierten Siegermächten nach partiellem Privathandelsrecht gegründet worden, und zwar **unverantwortlich**, und somit illegal nach §37 PartG, BGB und EGBGB.

Es bestehen erhebliche und begründete Zweifel an der Rechtsfähigkeit der Landes- und Bundeskörperschaften als Träger von Rechten und Pflichten nach Völkerrecht gemäß Hard Law, denn mit dem §37 PartG des Polit-Primaten ist das BGB außer Kraft gesetzt worden.

Nach §37 PartG liegt eine **illegal organisierte Unverantwortlichkeit** der Bundesrepublik in Deutschland vor.

Die Legislative wird von den Parteien bestimmt. Die Parteien in der Bundesrepublik sind nicht rechtsfähige Vereine, denn die Bundesrepublik ist eine Personengesellschaft, ohne eine eigene Rechtspersönlichkeit, und ist nur teilrechtsfähig (Zonenvertrag).

Das BGB ist durch diese Rechtspraxis der Unverantwortlichkeit der Bundesrepublik im Rahmen des Ermächtigungsgesetzes nicht wirksam und wirklich, sondern willkürlich erreichbar. Die Grundordnung der Bundesrepublik aus Wahlen, Bestimmungen, Ernennungen, Vereidigungen und Bestellungen in allen Ebenen sind nichtig **wegen Rechtswidrigkeit**.

Gegen eine nicht rechtsfähige Entscheidung kann es für die Justizopfer in Deutschland auch keine wirksamen Rechtsmittel geben, wenn **Nichtigkeit des fehlenden Rechts** vorliegt.

Ausdrücklich gilt nach §37 PartG die Nichtanwendbarkeit der Vorschrift aus §54 Satz 2 BGB. Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet niemand. Damit liegt offenkundige Nichtigkeit durch **Unverantwortlichkeit** vor, und zwar auf Bundes-, Länder- und Kommunalebene.

Es gibt **keine unverantwortlichen** Völkerrechtssubjekte.

Die Bundesrepublik in Deutschland kann in der Rechtsrealität demnach **kein** Völkerrechtssubjekt sein.

Rein rechtlich ist die Bundesrepublik eine illegale Organisation, auf keinen Fall ein Recht(s)staat, was mit dem internationalen Urteil ECHR 75529/01 Sürmeli, Verstoß gegen Art. 6, 13 EMRK, international bereits bestätigt wurde. Gerichtsbekannte Offenkundigkeiten müssen nicht ständig erneut festgestellt werden.

Die Behörden in Mecklenburg-Vorpommern verletzen das Völkerrecht, das Grundgesetz und Grundrecht, die Rechtsordnung der Bundesrepublik und deutsches Recht unter Verletzung der Deutschen Verfassung aus Art. 1(2), 25, 140 GG, da Sie unter Mißachtung des Völkerrechts völkerrechtswidrig gemäß §37 PartG gegen das Zitiergebot verstoßen.

Es wird Ihnen sicherlich einleuchten, daß das Deutsche Volk in der Bekenntnisgemeinschaft Menschenrecht bei einer privatrechtlich organisierten Wirtschaftsverwaltung keinen Antrag auf Zulassung des Bekenntnis des Deutschen Volkes stellen muss, das im Grundgesetz verbrieft ist.

Unsere originäre Gebietskörperschaft Menschenrecht ist völkerrechtlich geschützt durch:

- Resolution der UN- Generalversammlung A/RES/45/120
  - Charta von Paris für ein neues Europa
- UNO-Resolution der Generalversammlung A/RES/53/144
  - EU-Annex doc 10111/06-UNO-RES 217A (III)
  - Londoner Charta für Menschenrechte
  - Haager Landkriegsordnung (HLKO)

Das Amt für Menschenrechte des Deutschen Volkes ist als Prärogativorgan des Volkes eine machtvolle Gebietskörperschaft öffentlichen Menschenrechts zur staatlichen Rechtskontrolle der Gewalt(entrennung) (BVerfGE 18 (386); 30 (415), 42 (312)) nach Art. 140, 25, 1 GG) mit originären Strukturen.

Unsere überpositiven Gebietskörperschaften des Souveräns in Deutschland (ICHR, ZEB und ZDS) sind legitim und legal. Unsere öffentlich-prärogative Gebietskörperschaft des universal-originären Menschenrechts besteht seit dem 22.11.2009 im Rahmen des ius cogens.

Nach den Institutionen des römischen Rechts ergibt sich, daß das Recht des Staates oder des Gesetzes solche Körperschaften nicht macht und fingiert, sondern natürlich und originär vorfindet. Die Körperschaftsrechte werden **nicht verliehen**, sondern nur anerkannt (Institutionen und Geschichte des römischen Rechts, Band I, Emil Kuntze).

Ein **neues** Völkerrechtssubjekt erwirbt seine Völkerrechtspersönlichkeit **unabhängig** von seiner Anerkennung oder Nichtanerkennung durch die **bloße Tatsache seines Entstehens**.

Die in der Anerkennung liegende Feststellung, daß das Völkerrechtssubjekt entstanden sei, ist nur deklaratorischer Natur (OVG Münster, 14.02.1989 Verfahren: 18A 858/87 in NVwZ 1989, 790 (ZaöRV 51 [1991], 191).

Ausschlaggebend ist die unbedingte Trägerschaft von Rechten **und** Pflichten.

Gemäß Art. 1, 25, 140 GG iVm. Art. 137 WRV vollziehen wir das originäre Ordnungsrecht, also die überpositive Recht(s)aufsicht der Menschenrechtsherrschaft in Deutschland.

Nach dem Recht des „ius cogens“ aus Art. 1 (2), 4 (2) GG

**ist die Rechtsordnung der Bundesrepublik und Verwaltungszonen derart nach übergeordnetem Recht und Gesetz zu öffnen,**

daß der ausschließliche Herrschaftsanspruch für ihren Hoheitsbereich zurückgenommen, und der unmittelbaren Geltung und Anwendbarkeit eines Rechts aus anderer Quelle innerhalb dieses Hoheitsbereiches Raum gelassen werden muß, um die friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeizuführen und zu sichern. (analog 22.10.1986 BVerfG 2 BvR 197/83, BVerfGE 73, 339 (s. 1822 [86/1])).

Die Parteien der Bundesrepublik sind beim Deutschen Amt für Menschenrechte nicht angemeldet, um die Rechtsfähigkeit nach deutschem Recht zu erlangen, also sind sie vom Souverän auch gar nicht zugelassen.

Weder die Bundesrepublik, deren Parteien, noch die Länder kennen in der Rechtsrealität die

### **Förderung, Wahrung, Umsetzung und den Schutz der Menschenrechte.**

Die Länder gestehen bei Nachfragen sogar ein, daß sie gar nicht rechtsfähig seien. Die Kommunalwahlen werden dennoch durchgeführt – der Volksbetrug und die Ausplünderung der Bürger für den Ausverkauf Deutschlands gehen ohne rechtliche Bedenken lustig weiter.

### **Potsdamer-Abkommen**

#### **Grundsätze und Ausführungen zu Art. 133 GG und Art. 140, 1, 25 GG in Verbindung mit Art. 137, 138**

#### **WRV**

*16. Zur Einführung und Unterstützung der wirtschaftlichen Kontrolle, die durch den Kontrollrat errichtet worden ist, ist ein deutscher Verwaltungsapparat zu schaffen. Den deutschen Behörden ist nahezu legen, in möglichst vollem Umfange die Verwaltung dieses Apparates zu fördern und zu übernehmen.*

*So ist dem deutschen Volk klarzumachen, dass die Verantwortung für diese Verwaltung und deren Versagen auf ihm ruhen wird.*

*Jede deutsche Verwaltung, die dem Ziel der Besatzung nicht entsprechen wird, wird verboten werden.*

[http://potsdamer-konferenz.de/dokumente/potsdamer\\_protokoll.php](http://potsdamer-konferenz.de/dokumente/potsdamer_protokoll.php)

Folglich können die unverantwortlichen Parteien in Deutschland durch die auf dem Souverän lastende Verantwortung für diese Verwaltung auch nur vom Souverän verboten werden. Dem Bundeswahlleiter liegt dieses Verbot aus rechtlichen Gründen bereits vor.

Zu den zu klärenden Fragen teilen wir mit, daß wir nach Völkerrecht originärer Grundrechtstitelträger aus Art. 1 GG des überpositiven Menschenrechts und

keine weitere Anerkennung der Bundesrepublik und der Länder notwendig ist,

da wir sonst unsere originären Rechte verlieren würden. Zu den Vorrechten weisen wir auf das Bundesinnenministerium hin.

Steuer- und gebührenrechtliche Ausnahmetatbestände

Sonderregelungen im Arbeits- und Sozialrecht für Mitarbeiter der Religionsgemeinschaften

Freistellung von staatlicher Kontrolle, z.B. bei Immobilienerwerb und Handel mit Kunstgegenständen

Besonderer Schutz des Eigentums der Religionsgemeinschaften

Schutz durch das Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht

Datenschutzrechtliche Begünstigungen

Medien (Berufung in Rundfunkräte und Einräumung von Drittsenderechten)

Besondere Gestattungen (z.B. Betrieb von Friedhöfen, Beurkundungen)

Die Handlungspflicht des Deutschen Bundestages und der Landtage läßt sich über Art. 79(3) und 20(2) GG begründen.

**Pacta sunt servanda (wörtlich: „Verträge sind einzuhalten“)**

**ist das Prinzip der Vertragstreue im öffentlichen und privaten Recht.**

Es handelt sich um den wichtigsten Grundsatz des öffentlichen ebenso wie des privaten Vertragsrechts. Im deutschen Zivilrecht findet sich dieser Grundsatz unter anderem im Tatbestand von Treu und Glauben wieder, der im ABGB geregelt ist. Der Grundsatz besagt, daß derjenige, der Verträge bricht, rechtswidrig handelt. Des Weiteren gilt der Grundsatz der Vertragstreue kraft Völkergewohnheitsrechtes, in dem er bei dem Theorienstreit um die Frage der Verbindlichkeit internationaler Verträge besagt, daß nationale Gesetze keine Grundlage für die Nichteinhaltung sein dürfen. Dabei sind grundsätzlich auch formlos (beispielsweise mündlich) geschlossene Verträge bindend.

Nur ausnahmsweise sieht das deutsche Recht vor, daß Verträge in einer bestimmten Form geschlossen werden müssen, und bei Nichteinhaltung dieser Formvorgaben nichtig sind. Eine solche Ausnahme stellen z.B. die Rechtsgeschäfte des Familien- und Erbrechts oder der Grundstückskaufvertrag dar, der einer öffentlichen Beurkundung bedarf.

Es gibt keine Staatskirche. Der extritoriale Rechtskreis der Bekenntnisgemeinschaft Menschenrecht gilt nach Art. 1(2), 20, 25, 140 GG i.V.m. Art. 136, 137, 138, 139, 141 WRV, §§ 15-20 GVG, Art. 6 EGBGB in allen deutschen Ländern, also auch in Mecklenburg-Vorpommern. Religions-, Gewissens- und Glaubensfreiheit ist garantiertes, vorstaatlich-prärogatives und öffentlich-souveränes Recht (§§ 6-11 VStGB, Art. 1 (1), 25, 140 GG, §§81, 92, 102-104a, 105, 130, 167, 221, 240, 336, 357 ff. StGB - Kontrahierungszwang Art. 40 (2) UN-Res 56/83).

Es gibt kein Anerkennungsgesetz für Gebietskörperschaften des Menschenrechts in Mecklenburg-Vorpommern, da es eine **Anerkennungspflicht** unserer Rechte als Gebietskörperschaft gibt. Als Gebietskörperschaft, Körperschaft der natürlich-freien Menschen, haben wir Satzungsautonomie, und unsere Erklärungen sind Gesetz mit Rechtsdurchsetzungsgewalt. Die Bundesrepublik ist ein Fragment eines Staates, dem die Bundesvereine **beitreten** müssen.

Der Landesverein Mecklenburg-Vorpommern ist unmündig gegen §§ 125-129 BGB gegen den öffentlichen Treu und Glauben gegründet worden. Das ist offenkundig und unstrittig.

Sie sind analog §42 VwVfG gehindert, unsere Gemeinschaft in Abrede zu stellen und unsere Beamten, Mitglieder und sonstiges Gemeinschaftsgut zu verletzen.

Nach §18-20 GVG gibt es für Ihre Behörden keine Ermächtigung, unsere Gemeinschaft anzuzweifeln, da Ihre Verwaltung nach Art. 133 GG nur über eine Zulassung nach § 16 GVG i.V.m. KRG Nr. 35 verfügt, der unsere Anlieger nicht unterliegen.

Gemäß §§2 iVm. 43, 44 VwVfG bezüglich der Nichtigkeit liegt Unzuständigkeit (Art. 1, 25, 140 GG) vor, denn diese Gesetze gelten **nicht** für die Tätigkeit der Kirchen, der Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften sowie ihrer Verbände und Einrichtungen!

Als staatlich-hoheitliche und öffentlich-rechtliche Behörde, originär und unabhängig von Ihrem Bundesland im Bekenntnis des Deutschen Volkes, bildet das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Art. 133 GG nur eine öffentlich- hoheitliche, aber **keine staatlich-rechtliche** Verwaltung (Bizonenvertrag). Sie werden ausdrücklich auf die gültigen AHK-Gesetze hingewiesen.

Nach §2 VwVfG analog §§15-20 GVG muß von Ihrer Verwaltung bei Anliegern unseres Rechtskreises das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen im Rahmen des Art. 140, 25 GG entsprechend beachtet werden, da wir ein originärer, nicht von Staaten abgeleiteter und unabhängiger Rechtsträger sind ((BVerfGE 18, 385 (386f); 30, 415 (428); 42, 312 (321 f.))

Als Gemeinschaftsmitglieder genießen unsere Anlieger, deren Angehörige und deren Vermögen Immunität nach Art. 39, 40 UMR-Verfassung in Deutschland. Sie sind somit gem. Völkerrecht vor rechtswidrigen Übergriffen und / oder Verstößen gegen das UMRG (Universelles Menschenrechtsgesetz) durch jede Verwaltungsorganisation der Bundesrepublik, einschließlich Polizei oder Vollstreckungspersonal besonders geschützt.

Rechtswidrige Verwaltungsgewalt ist von Ihren Behörden in Mecklenburg-Vorpommern sofort zu unterlassen, da nach §1 VwVfG Ihre Einheit nur eine öffentliche Verwaltung ist, keine Staatsgewalt repräsentiert und auch nicht ausüben darf.

**Denn es existiert kein legitimes Gesetz ohne überpositives Recht.**

Sollte Artikel 133 Grundgesetz jedoch nicht mehr gültig sein, bitten wir um Ihren Hinweis.

Ein Volk setzt Freiheit voraus, um seine Macht natürlich für Frieden und Gerechtigkeit in der Welt entfalten zu können. Das Deutsche Volk bekennt sich zu den Menschenrechten (Art. 1 (2) GG). Deutschland ist de facto völkerrechtlich ein im Grundrecht der Bundesrepublik verbrieft, originärer, bekennender Konfessionsstaat (lateinisch: *confessio* = „Geständnis, Bekenntnis“).

Im Zusammenhang mit Art. 140, 25, 1 (2) GG haben wir bestimmte Fragen in Bezug auf Mecklenburg-Vorpommern schriftlich mit Ihnen zu klären:

1. Gibt es ein Anerkennungsgesetz für Religionsgemeinschaften in Mecklenburg-Vorpommern nach Art. 140, 25, 1 (2) GG?
2. Ist die Landesverfassung von Mecklenburg-Vorpommern für die Zuständigkeit und Rechtmäßigkeit identisch mit der Deutschen Verfassung vom 11.08.1919 aus Art. 140 GG für die Art. 137, 138, 141 WRV?
3. Wo können wir die originäre Gründungsurkunde des Landes Mecklenburg-Vorpommern einsehen, gibt es ein Staatsangehörigkeitsgesetz und ein Heimatindigenat für das mecklenburg-vorpommerische Volk?
4. Den Religionsgesellschaften werden nach Art. 137 (7) WRV Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen. Sind originäre Weltanschauungs- und/oder Bekenntnisgemeinschaften des Menschenrechts im partiellen Körper Mecklenburg-Vorpommern eintragungspflichtig?
5. Welches Gericht wäre bei Streitigkeiten in Verbindung mit § 2 VwVfG, § 40 VwGO, § 20 GVG, § 3 GVGA, WüD verfassungsrechtlicher Art für originäre Gebietskörperschaften unter Beachtung der originären Kollisionsnormen zuständig?

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Irene Müßner

ZDS-Referat Recht

Reiner Borchert

Regionalvertretung ZDS- Mitte

Deutsches Amt für Menschenrechte Leg. Dep. Schleswig-Holstein